



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 130

17. Februar 2021

SARS-CoV-2-Infektionsschutz: Handlungsempfehlungen (Rahmenkonzept) für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen und stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 17. Februar 2021, Az. G43g-G8300-2020/1007-53

Zum Schutz der Menschen in stationären Einrichtungen der Pflege und in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ist es auch weiterhin angezeigt, mit Besuchen sensibel umzugehen. Pflege- und betreuungsbedürftige Menschen stellen wegen ihres Alters, unabhängig vom Alter auch oft wegen ihrer Behinderung, und der damit häufig einhergehenden Multimorbidität, eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt.

Ein erstes generelles Besuchsverbot im Frühjahr 2020 hat sowohl Bewohnerinnen und Bewohner als auch ihre Angehörigen einer erheblichen psychischen Belastung ausgesetzt, da enge Bezugspersonen und Sorgeberechtigte ohne Kontakt in Form von persönlichen Besuchen zu ihren Angehörigen sich um deren Wohlbefinden sorgten und dies bei Bewohnerinnen und Bewohnern, vor allem auch bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, auch zu Krisensituationen geführt haben könnte. Um zu verhindern, dass dies zu einer Destabilisierung der psychischen Gesundheit und weiteren negativen Folgen für die Betroffenen führt, wurde in einem zweiten Schritt, unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen, das Besuchsverbot aufgehoben und durch diese Handlungsempfehlung zur Konzipierung von Besuchsregeln zur Ermöglichung von Kontakten zum engsten, sozialen Umfeld ersetzt.

Aus den bisher gewonnen Erkenntnissen im Umgang mit SARS-CoV-2 sind Anpassungen bei den möglichen Anforderungen für die Besuche in den genannten stationären Einrichtungen angezeigt. Ziel dieser Anpassungen ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen zu vermindern und gleichzeitig einen größtmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten. Daher gilt seit 9. Dezember 2020 die Besuchseinschränkung, dass jeder Bewohner von täglich höchstens einer Person besucht werden darf, die über ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt und dieses auf Verlangen nachweisen muss; jeder Besucher hat zu jeder Zeit innerhalb der Einrichtung eine FFP2-Maske zu tragen. Ausnahmen von der Maskenpflicht bestehen für Kinder bis zum sechsten Geburtstag, für Personen, denen das Tragen der Maske aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder zumutbar ist und wenn das Abnehmen der Maske zu Kommunikationszwecken erforderlich ist (vgl. § 2 der 11. BayIfSMV). Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit mit der Bezeichnung „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV)“ vom 27. Januar 2021 trägt durch die Möglichkeit der Durchführung so genannter Schnelltests zu einem größtmöglichen Infektionsschutz bei. Diese haben die Aufgabe und das Ziel, als zusätzlicher Filter zu dienen, um durch eine regelmäßige, schnelle und vergleichsweise kostengünstige Testung präsymptomatische, oligosymptomatische und dauerhaft asymptomatische Personen mit höchster Viruslast zu erkennen und einer weiteren infektionsdiagnostischen Behandlung zuzuführen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen können, je nach Ergebnis der Schnelltestungen, angepasst werden. Der Schnelltest ersetzt zwar zum jetzigen Zeitpunkt nicht den zur endgültigen Abklärung angewandten PCR-Test, sondern dient der ersten Risiko-Einschätzung/-abwägung, ist aber gleichwohl ein taugliches Mittel, um dem seit dem 9. Dezember 2020 bestehenden Erfordernis einer verpflichtenden Besuchertestung vor

Betreten einer Einrichtung zu genügen. Weiterhin sind es die der jeweiligen Situation angepassten einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzepte, die für die Besuchsregelungen maßgeblich sind, soweit keine individuellen Anordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes bestehen.

Im Rahmen und auf Grundlage der 11. BayIfSMV sowie sonstigen behördlichen Anordnungen und Hinweisen, hat jede Einrichtung ein einrichtungsindividuelles Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, dass die Belange der Einrichtungen, der Bewohnerinnen und Bewohner sowie deren Zu- und Angehörigen gleichermaßen berücksichtigt. Die Schutz- und Hygienekonzepte sind von den Einrichtungen auf Grundlage der 11. BayIfSMV sowie der folgenden Handlungsempfehlungen (Rahmenkonzept) auszuarbeiten bzw. anzupassen und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Hiervon unberührt bleiben weitergehende Anordnungen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Im einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzept muss, insbesondere hinsichtlich der Besuchsregelung, zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden.

Es bleibt grundsätzlich der Einrichtung vorbehalten, in Ausübung ihres Hausrechts, das Besuchsrecht von Voraussetzungen abhängig zu machen. Die Sterbebegleitung ist weiterhin in jedem Fall zu ermöglichen.

In Einrichtungen der Pflege und für volljährige Menschen mit Behinderung dürfen nach Art. 5 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes gegen Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern nur insoweit weitergehende Besuchsbeschränkungen ausgesprochen werden, als dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebs der stationären Einrichtung abzuwenden.

Neben den Anforderungen, die unmittelbar aus § 9 der 11. BayIfSMV resultieren und damit einzuhalten sind, d. h.

- Jeder Bewohner darf höchstens einen Besucher pro Tag empfangen,
- Als Besucher wird nur zugelassen, wer einen aktuellen negativen Test auf das Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann. Dabei darf ein PoC-Antigen-Schnelltest höchstens 48 Stunden und ein PCR-Test höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein,
- Das Betreten der Einrichtungen durch Besucher ist nur mit einer FFP2-Maske erlaubt,

werden für die Umsetzung der Besuchsregelungen folgende Empfehlungen zur Erstellung einrichtungsindividueller Schutz- und Hygienekonzepte zur Verfügung gestellt:

Mögliche Anforderungen und alternative Maßnahmen für die Besuche in einer stationären Einrichtung sind:

- Risikobewertung (Ethische Güter- und Interessensabwägung zwischen Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes) – insbesondere unter Berücksichtigung des durch SARS-CoV-2 ausgelösten lokalen Infektionsgeschehens.
- Besucherinnen und Besucher mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Dies gilt auch für Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 („Coronavirus“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben. Der Besuch Sterbender sollte dennoch unter Anwendung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen stets möglich gemacht werden.
- Die Besuche sollten grundsätzlich unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere AHA+L-Regeln – Abstand/Hygienemaßnahmen/Alltagsmasken/Lüften) stattfinden. Besuche sollten sowohl im Bewohnerzimmer als auch in dafür vorgesehenen Besuchsbereichen möglich gemacht werden.
- Dabei können folgende Kriterien zur Einrichtung eines Besuchsbereichs gelten:
 - Lage möglichst nahe am Eingangsbereich,
 - angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Abstandsgebote),
 - Belüftungsmöglichkeit,

- evtl. geeignete transparente Schutzwände zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucherinnen und Besucher.
- Mögliche Kriterien für den Besuch im Bewohnerzimmer:
 - Hinweis an Besucherin/Besucher, möglichst wenig Gegenstände im Bewohnerzimmer zu berühren (Kontaktflächen),
 - Wenn möglich, Einhaltung des Abstandsgebots,
 - Sollte das Abstandsgebot nicht einhaltbar sein, bedingt durch kognitive Einschränkungen oder besonders emotionaler Bedürfnisse nach Nähe sollten die Schutz- und Hygienemaßnahmen entsprechend angepasst werden. Alle Kontaktflächen sollten nach dem Besuch hygienisch aufbereitet werden,
 - Belüftungsmöglichkeiten nutzen.
- Bei Doppelbelegung von Bewohnerzimmern ist der Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils nur für eine Bewohnerin/einen Bewohner zeitgleich anzustreben.
- Im Rahmen der Entscheidung über das Ob und die Zahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher sollte so vielen Besucherinnen und Besuchern zeitgleich der Zutritt zur Einrichtung gewährt werden, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen entsprechend der Größe der Einrichtung sicher eingehalten werden können. Bei der Festlegung der Besuchszeiten sollten besondere Bedarfslagen der Besucherinnen und Besucher Beachtung finden, etwa bei Berufstätigen oder Menschen mit einer weiten Anreise.
- Die Zugänge zu der Einrichtung sollten minimiert werden (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung), bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) sollten festgelegt werden.
- Die Besuche sollten jeweils mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse, Wünsche und Belange der Bewohnerin/des Bewohners vereinbart werden; die Einrichtung sollte nur nach vorheriger Anmeldung betreten werden.
- Desinfektionsmittelspender und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren und vor Missbrauch zu schützen.
- Alle Besucherinnen und Besucher sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal schriftlich mit Kontaktdaten, wie Name, Vorname, sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift), Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand, dem Vorliegen eines gültigen negativen PoC-Antigen-Schnelltests oder eines negativen PCR-Tests zu befragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (korrektes Anlegen der FFP2-Maske, Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufzuklären (vgl. [Mustermerkblatt](#) in der Anlage) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucherinnen und Besucher bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten, und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden.
- Die in § 4 Abs. 1 TestV genannten (asymptomatischen) Personengruppen (Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte bzw. Einzustellende, Besucherinnen und Besucher) haben einen Anspruch auf Testung, wenn die Einrichtungen und Dienste im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts eine solche Testung verlangen. Dies geschieht im Wege eines anwenderfreundlichen kombinierten Formulars Testkonzept/Antrag, das Einrichtungen und Dienste beim zuständigen Gesundheitsamt einreichen. Den Einrichtungen bietet sich daher die Möglichkeit, bei Besucherinnen und Besuchern Schnelltests selbst durchzuführen.

Einrichtungen der Pflege erhalten für den Sachaufwand und für die eigenständige Durchführung von PoC-Antigen-Tests eine Vergütung in Höhe von gesamt bis zu 18 Euro (§ 11 TestV, Kostenerstattungs-Festlegungen TestV).

Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbringen, erhalten für die eigenständige Durchführung von PoC-Antigen-Tests eine Vergütung der Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten bis maximal 9 Euro je Test (§ 11 TestV). Die

von ihnen erbrachten Leistungen werden, getrennt von den Sachkosten (§ 11 TestV) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 TestV, nach § 12 Abs. 2 Satz 2 TestV mit der Kassenärztlichen Vereinigung mit einer Vergütungshöhe von 9 Euro je durchgeführtem Test abgerechnet (Personalkosten).

Wird die Person, die die Testung durchführt, unentgeltlich tätig, darf keine Vergütung abgerechnet werden.

Die Kostenerstattung ist nach den Festlegungen als auskömmlich für den entstandenen Aufwand zu betrachten. Darüberhinausgehende Vergütungen von per PoC-Antigen-Test zu testenden Personen sind nicht zu verlangen.

Besucherinnen und Besucher dürfen Einrichtungen seit dem 9. Dezember 2020 nur betreten, wenn ein aktueller negativer Coronatest vorliegt. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines PoC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein.

- § 24 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass u. a. die Feststellung oder die Heilbehandlung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) oder einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nur durch einen Arzt erfolgen darf. Jedoch macht der Bundesgesetzgeber in § 24 Satz 2 IfSG eine Ausnahme vom den in Satz 1 niedergelegten Arztvorbehalt. So gilt für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests insbesondere bei Testungen auf SARS-CoV-2 verwendet werden, der Arztvorbehalt nach Satz 1 nicht. Für ärztliche Schulungen in nichtärztlich geführten Einrichtungen und Diensten zur Anwendung und Auswertung der PoC-Antigen-Tests erhält der durchführende Arzt für eine höchstens alle zwei Monate je Einrichtung oder Dienst stattfindende Schulung eine Vergütung nach § 12 Abs. 2 TestV. Dies gilt nicht für Schulungen, die durch Gesundheitsämter durchgeführt werden.
- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche und das Mitbringen von Nahrungsmitteln etc. ist mit den jeweiligen Pandemiebeauftragten zu regeln.
- Bewohnerinnen und Bewohner tragen während der Besuchszeit einen Mund-Nasen-Schutz, soweit es der Gesundheitszustand zulässt.
- Besucherinnen und Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine FFP2-Maske; diese kann von der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- Bestehen für Besucherinnen und Besucher Ausnahmen von der Maskenpflicht, können gegebenenfalls weitere Maßnahmen sinnvoll sein, z. B. Nutzung eines mit sachgerecht platzierten Plexiglasscheiben ausgestatteten und gut belüfteten Besucherzimmers unter der Bedingung, dass der Abstand strikt eingehalten wird.
- Ist ein Besuch nicht möglich, können zum Beispiel digitale Formen der Kommunikation gefunden werden. Auch „Fensterbesuche“ sind möglich. Ansonsten sollten Besuche unter diesen Umständen nur in individuellen Sondersituationen ermöglicht werden.
- Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt.
- Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen.

Beteiligung von Bewohnervertretungen und Bewohnerfürsprechern nach Art. 9 PflWoqG i. V. m. §§ 18 ff. AVPflWoqG

Gemäß den Ausführungen in der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPflWoqG) ist die Aufzählung der Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte in den §§ 40 und 42 nicht erschöpfend. Es ist den Bewohnerinnen und Bewohnern und dem Träger der stationären Einrichtung i. S. d. PflWoqG unbenommen, für ihre stationäre Einrichtung die Mitwirkung auf weitere Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtung im Wege der freien Vereinbarung auszudehnen. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) wäre zu überlegen, die Bewohnervertretungen/Bewohnerfürsprecher in die Erstellung der

einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzepte miteinzubeziehen. Ggf. kann diese Möglichkeit auch auf Einrichtungen außerhalb des Anwendungsbereichs des PflWoqG übertragen werden.

Diese Bekanntmachung tritt am 20. Februar 2021 in Kraft. Sie ersetzt die Bekanntmachung vom 26. Juni 2020, Az. G43h-8300-2020/1007-9 (BayMBl. 2020 Nr. 371).

gez.

Dr. Winfried B r e c h m a n n
Ministerialdirektor

Anlage Mustermerkblatt

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher,

Menschen, die in unserer Einrichtung leben, gehören zur Gruppe, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Aus diesem Grund gelten besondere Regelungen zum Besuch in unserer Einrichtung. Bitte seien Sie auch in Ihrem privaten Umfeld sorgsam und halten die allgemeinen Hygieneregeln ein. Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes, dürfen Sie unsere Einrichtung auf keinen Fall betreten. Bitte klären Sie dies unverzüglich mit einem Arzt ab. Sollten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten und/oder einer an COVID-19 erkrankten Person gehabt haben, dürfen Sie unsere Einrichtung ebenfalls nicht betreten. Aus humanitären Gründen dürfen Sie nach Absprache mit der Einrichtung Ihren in der Sterbephase befindlichen Zu- und Angehörigen weiterhin besuchen.

Melden Sie sich bitte, bevor Sie Ihre Kontaktperson besuchen, bei einem/einer Verantwortlichen der Einrichtung an, um über unsere einrichtungsindividuellen Regelungen informiert zu werden. Das Mitbringen von Geschenken und sonstigen Gegenständen für unsere Bewohnerinnen und Bewohner ist im Vorfeld mit der Einrichtung abzuklären.

Beim Besuch unserer Einrichtung ist Folgendes zu beachten:

- Der Besuch unserer Einrichtung ist derzeit nur nach Vorlage eines aktuellen negativen Testergebnisses auf eine Infektion mit dem Coronavirus erlaubt. Dabei darf die Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests höchstens 48 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage zurückliegen.
- Unsere Einrichtung darf nur mit einer FFP2-Maske betreten werden. Ausnahmen bestehen beispielsweise für Personen, denen das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung nicht möglich oder unzumutbar ist.
- Gehen Sie nur in Begleitung des Personals zu Ihrem Zu- bzw. Angehörigen.
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind zum Schutze unserer Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit einzuhalten. Dazu gehört insbesondere:
 - Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Verwendung von Einmal-Taschentüchern auch zum Husten und Niesen, alternativ niesen oder husten in die Ellenbeuge.
 - Sorgfältige Händehygiene: Häufiges Händewaschen (30 Sekunden mit Wasser und Seife, anschließend gründliches Abspülen) und Nutzung einer Händedesinfektion vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung.
 - Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren.
- Halten Sie jederzeit und zu jeder Person in der Einrichtung grundsätzlich einen Mindestabstand zu weiteren Personen von mindestens 1,5 m.
- Ist dies aus triftigen Gründen nicht möglich, müssen Sie mit uns das Tragen einer zusätzlichen geeigneten Schutzausrüstung absprechen.
- Werfen Sie den Müll nicht arglos weg, nutzen Sie dafür die von uns vorgesehenen Abwurfbehälter innerhalb der Einrichtung.
- Informieren Sie uns, wenn Sie Ihren Besuch beenden. Wir begleiten Sie zum Ausgang.

Den weiteren Anweisungen der Einrichtung ist Folge zu leisten.

Ich habe die allgemeinen Informationen zur Kenntnis genommen und bin mit meiner namentlichen Registrierung einverstanden:

Datum und Unterschrift Besucherin/Besucher

Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.